

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [stefan.salzmann@bmwfw.gv.at](mailto:stefan.salzmann@bmwfw.gv.at)  
[Elisabeth.Hareter@bmwfw.gv.at](mailto:Elisabeth.Hareter@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

ZI. 13/1 17/55

**BMWFW-33.431/0002-I/3/2017**  
**BG über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017)**

**Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien**  
**Präsident Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Klagenfurt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **I. Zur vorgeschlagenen Erweiterung des Berechtigungsumfanges für Wirtschaftstreuhandberufe**

Die geplante massive Ausweitung des Berechtigungsumfanges der Wirtschaftstreuhandberufe ist entschieden abzulehnen, sachlich nicht zu rechtfertigen und mit eklatanten Gefährdungen der schutzwürdigen Interessen der Klienten verbunden:

1. Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen in § 2 und § 3 WTBG ist eine massive Ausweitung des Berechtigungsumfanges der Wirtschaftstreuhandberufe geplant:
  - 1.1 Dies betrifft zunächst die Rechtsanwälte, wenn etwa in § 2 Abs. 1 Z 4 die Vertretungsbefugnis nicht – wie bisher – nur im Abgaben- und Abgabenstrafverfahren, sondern auch in Verfahren über sonstige Maßnahmen von Organen der Abgabenbehörden, somit eine umfassende Vertretungsbefugnis gewünscht wird. Abgabenbehörde im Sinne des neu gefassten § 2 Z 4 WTBG ist jedoch auch die Finanzpolizei. Dieser kommen umfangreiche Querschnittskompetenzen in den verschiedensten



Verwaltungsbereichen zu. So sind nicht nur steuer- und sozialversicherungsrechtliche Belange, sondern auch das Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz uam. umfasst. Durch diese neue Regelung kommen den Wirtschaftstreuändern umfassende Zuständigkeiten in Verwaltungsmaterien zu, die auch zu Vertretungsbefugnissen bei den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsgerichtshof führen sollen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 9 des Entwurfes).

Diese Ausweitung setzt sich fort in § 2 Abs. 2 Z 9 und Z 10 WTBG mit der Erweiterung der Einbeziehung von Mediatorentätigkeiten und der Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht wie bisher nur in Abgaben und Abgabenstrafverfahren, sondern künftig auch in sämtlichen Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen und schließlich in § 2 Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 3 WTBG mit der Ausdehnung der Beratung in (sämtlichen) Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Vertragserrichtung, sowie der Vertretung in Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren, nicht nur bei Einrichtungen des AMS, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände sondern generell bei allen anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, einschließlich der Vertretung in Firmenbuchsachen.

1.2 Mit dieser Neuregelung würde daher nicht nur massiv in die aus sachlichen Gründen (vgl. *hiesu unten 2.*) den Rechtsanwälten vorbehaltenen Berufsbefugnisse eingegriffen werden: denn sämtliche vorstehend exemplarisch herausgegriffenen Aufgaben (insbesondere auch [vgl. OGH 7 Ob 258/05z] die Vertragserrichtung) dürfen auf Basis der geltenden Rechtslage von Wirtschaftstreuändern nicht ausgeführt werden.

1.2.1 Die vorgesehene Beschränkung bei der Vertragserrichtung auf „*formularmäßig erstellte Verträge*“ ändert nichts an dieser Beurteilung: Denn zum einen können auch sogenannte „*formularmäßig erstellte Verträge*“ (wie etwa Vertragsformulare, Allgemeine Geschäftsbedingungen) hohe Anforderungen an juristische Kenntnisse und Erfahrungen stellen; zum anderen besteht gerade bei der ungeprüften und nicht fachkundigen Verwendung von „*Musterverträgen*“ eine große Gefahr für die Klienten: Da eine Vertragsgestaltung stets auf die individuellen Bedürfnisse der Klienten zuzuschneiden ist, besteht in der fachunkundigen Erstellung oder Verwendung von „*Mustern*“ durch rechtsunkundige Personen ein großes Gefahrenpotential für Klienten, wie die Erfahrung der Rechtsanwälte, gerade auch bei der – trotz der Unzulässigkeit – auch schon bisher von Wirtschaftstreuändern bislang eigenmächtig durchgeführten „*Verwendung*“ von Vertragsmustern (vgl. noch einmal den schwerwiegenden Haftungsfall eines Steuerberaters bei 7 Ob 258/05z), zeigt.

1.2.2 Auch die vorgesehene Beschränkung bei der Rechtsberatung, soweit diese mit den für den Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuänderischen Aufgaben zusammenhängen, ist tatsächlich keine Begrenzung, weil ein Zusammenhang mit einem Mandat zum

Wirtschaftstreuhandler leicht herstellbar ist. In den EB wird dies auch klar ausgedrückt, wenn etwa festgehalten wird, dass diese Erweiterung „ausdrücklich nicht nur auf Dienst- und Arbeitsverträge beschränkt ist“. Wirtschaftstreuhandler wollen daher künftig in allen Rechtsbereichen vertreten und beraten dürfen, daher beispielsweise auch gesellschafts-, miet- oder versicherungsrechtlichen Angelegenheiten.

- 1.3 Diese geplante Ausweitung der Berufsbefugnisse betrifft aber auch andere Berufsgruppen, wie die Immobilienverwalter und Unternehmensberater, wenn etwa in § 2 Abs. 3 Z 3 und Z 5 bzw. § 3 Abs. 3 Z 4 und Z 5 WTBG generell die Vermögensverwaltung und Unternehmensberatung für Wirtschaftstreuhandler erlaubt und die derzeit in § 4 Abs. 2 Z 8 WTBG vorgesehene Ausnahme betreffend Verwaltung von Gebäuden entfallen sollen.

Damit würde massiv in die Berufsbefugnisse der Unternehmensberater und der Immobilienverwalter eingegriffen, weil die geplante Erweiterung auf die „Vermögensverwaltung“ (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 Z 3 des Entwurfs) naturgemäß auch die Immobilienverwaltung umfasst und wird dies in den EB auch klar ausgedrückt, wenn nach diesen mit dieser geplanten neuen Bestimmung „künftig Haus- und Wohnungseigentümer vom Steuerberater alle Verwaltungsleistungen aus einer Hand erhalten können“ sollen: Damit würde mit einem Schlag die Berufsgruppe der Immobilienverwalter obsolet, ganz abgesehen davon, dass damit natürlich auch die sonstige Vermögensverwaltung, einschließlich etwa der Verwaltung von Bar- und Wertpapiervermögen unter diese weite Begriffsdefinition subsummiert werden kann.

2. Eine derartige weite Ausdehnung der bisherigen Berufsbefugnisse ist sachlich nicht zu rechtfertigen, führt zu Rechtsschutzdefiziten und gefährdet die Interessen der Mandanten:
- 2.1 So leisten die Berufszugangsvoraussetzungen zum Beruf der Wirtschaftstreuhandler in keiner Hinsicht Gewähr dafür, dass diese zusätzlichen Befugnisse mit der entsprechenden Sach- und Rechtskunde ausgeübt werden können:

Während etwa die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf

- \* die Absolvierung eines rechtswissenschaftlichen Studiums
- \* mit zumindest 240 ECTS-Punkten,
- \* und zwar an einer Universität (nicht bloß an einer Fachhochschule),
- \* mit zumindest 4-jähriger Dauer in sämtlichen wesentlichen Rechtsmaterien (vgl. § 3 Abs. 1 RAO), und weiters – abgesehen von der Rechtsanwaltsprüfung –
- \* eine 5-jährige Praxiszeit - darunter auch 7 Monate bei Gericht - und schließlich auch noch
- \* Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 42 Halbtagen

voraussetzt und damit eine breite und umfassende rechtswissenschaftliche Ausbildung samt Praxiserfahrung in der Beratung und Vertretung in allen

Rechtsmaterien gewährleistet ist, sind die Zulassungsvoraussetzungen für Wirtschaftstreuhandler deutlich geringer, ja auf rechtlichem Gebiete rudimentär: Für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfer reicht nämlich (vgl. § 13 WTBG)

- \* ein beliebiges Fachhochschulstudium und dies
- \* nur mit 180 ECTS-Punkten, also 3-jähriger Fachhochschule

sodass schon daraus folgt, dass Wirtschaftstreuhandler keinesfalls über die für die beabsichtigte umfassende Rechtsberatung und -vertretung, auch vor Höchstgerichten, erforderliche einschlägige rechtswissenschaftliche Ausbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen: Würde diese Ausweitung der Berufsbefugnisse vom Nationalrat beschlossen werden, könnten hinkünftig Personen ohne jede rechtswissenschaftliche universitäre Ausbildung, ja sogar Personen, die ein völlig fachfremdes Fachhochschulstudium studiert haben, umfassend Rechtsberatung, einschließlich Vertragserrichtung und sogar generell die Vertretung vor Höchstgerichten (VfGH, VwGH) durchführen.

Dementsprechend könnten etwa künftig Personen, die das Bachelorstudium

- \* am FH Campus Wien für den Hebammenberuf (mit einer einzigen zumindest teilweise einschlägigen Lehrveranstaltung „Ökonomische und rechtliche Grundlagen im Hebammenwesen“ [6 ECTS-Punkte]),
- \* an der FH Kufstein über Facilitymanagement mit gerade einmal 3 Lehrveranstaltungen mit einer Wertigkeit von 8 ECTS-Punkten „Einführung Recht“, „Recht für Immobilienmanagement“ und „Recht für Facilitymanagement“ absolviert haben, oder etwa
- \* an der FH St. Pölten Medientechnik (mit gerade einmal einer einzigen Lehrveranstaltung [1 (!) ECTS-Punkt] über Medien- und Urheberrecht),

Wirtschaftstreuhandler werden und dann – sollte der Entwurf tatsächlich Gesetz werden – ihre Auftraggeber vor Höchstgerichten vertreten, Verträge verfassen und in allen rechtlichen Angelegenheiten beraten können.

Dazu kommt noch, dass es auch Personen letztendlich möglich ist den Wirtschaftstreuhandberuf auszuüben, die nicht studiert haben (Bilanzbuchhalter, vgl § 13 Abs 2 WTBG) und dabei nicht einmal über die oben angeführte, wenngleich gegenüber der Rechtsanwaltschaft auch deutlich geringere, Zulassungsvoraussetzung verfügen. Somit kommen auch diesem Personenkreis diese umfassenden Befugnisse, wie die Vertretung vor Höchstgerichten, zu.

- 2.2 Während die Rechtsanwaltsprüfung eine detaillierte Prüfung, schriftlich und mündlich, in sämtlichen relevanten zivil- und öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten, einschließlich Abgabenrecht darstellt, umfasst die Berufsprüfung für Wirtschaftstreuhandler, selbst in der „höherwertigen“ Wirtschaftsprüfer-Prüfung, nur vereinzelte Teilrechtsgebiete, nämlich nur Bank-, Versicherungs- und Wertpapierrecht, einschließlich Devisenrecht, und selbst davon nur „Grundzüge“ (§ 23 Abs. 3 Z 2 WTBG) und selbst diese Grundzüge nur, soweit sie für die Abschlussprüfung (daher nicht so wie sie für die Rechtsberatung oder -vertretung) relevant sind.

- 2.3 Im Zuge der Rechtsanwaltsprüfung wird weiters ausdrücklich als eigener Prüfungsgegenstand die „*Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung*“ geprüft (§ 20 Z 9 RAPG); in der 5-jährigen Praxiszeit für Rechtsanwaltsanwärter bildet naturgemäß die Vertragsverfassung und Urkundengestaltung einen wesentlichen Gegenstand der Ausbildung und werden auch regelmäßig entsprechende spezifische Seminare im Rahmen der von den Rechtsanwaltsanwärtern vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu absolvierende Ausbildungsseminare angeboten: Für Wirtschaftstreuhänder ist nichts Vergleichbares vorgesehen.
- 2.4 Sollte daher tatsächlich der Berechtigungsumfang der Wirtschaftstreuhänder, wie geplant, erweitert werden, müssten daher künftig Mandanten damit rechnen, dass sie von in rechtlichen Angelegenheiten nicht oder bestenfalls nur völlig peripher ausgebildeten Personen umfassend beraten, für diese Verträge errichtet oder sie sogar vor Gerichten, einschließlich Höchstgerichten vertreten werden.
- 2.5 Und hinzu kommt noch weiters, dass die Sicherstellung von Haftungsansprüchen bei Wirtschaftstreuhändern – insbesondere im Vergleich zu Rechtsanwälten – völlig ungenügend ist: Denn während die Mindesthaftpflichtversicherungssumme bei Rechtsanwälten € 400.000,00 (bei Rechtsanwalts-Gesellschaften sogar € 2,4 Mio.) beträgt (§ 21a RAO), beträgt die Mindestversicherungssumme für Wirtschaftstreuhänder, sogar für Wirtschaftstreuhandgesellschaften, gerade einmal € 72.673,00 (§ 11 WTBG), also im Vergleich zu Einzel-Rechtsanwälten, nur ein Fünftel, im Vergleich zu Rechtsanwaltsgesellschaften, gerade einmal unter einem Dreißigstel!
- 2.6 Durch die geplante Novelle würden Mandanten, insbesondere Verbraucher, daher nicht nur Gefahr laufen, von nicht oder jedenfalls nur rudimentär rechtlich ausgebildeten Wirtschaftstreuhändern beraten und vertreten werden zu können, sondern dann auch noch im Haftungsfall nicht einmal auf einen adäquate Haftungsfonds zugreifen zu können.
- 2.7 Durch die geplante Ausweitung der Vertretungsbefugnisse in Gerichts- und Verwaltungsverfahren besteht weiters die eminente Gefahr der nicht sachgerechten Führung solcher Verfahren und daher Verfahrensverzögerungen und Mehrbelastungen für Gerichte und Verwaltungsbehörden.
3. Aber auch bei den Berufsausübungsvorschriften zeigen sich eklatante Unterschiede zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhändern, die in einem entsprechend geringeren Schutz der Klienten resultieren:
- 3.1 So inkludiert die absolute Treuepflicht des Rechtsanwaltes zum Mandanten u.a. auch ein Verbot der Interessenskollisionen („*Doppelvertretungsverbot*“, § 10 Abs. 1 RAO): Vergleichbare Vorschriften fehlen im Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder.

- 3.2 Während bei Rechtsanwälten die absolute Unabhängigkeit im Interesse der Klienten u.a. auch dadurch gesichert ist, dass die Beteiligung von berufsfremden Personen (mit Ausnahme von nahen Familienangehörigen, die allerdings nicht die Mehrheit haben dürfen und die auch nicht in die Berufsausübung der einzelnen Rechtsanwälte eingreifen können (vgl. § 21c RAO), ausgeschlossen ist, können bei Wirtschaftstreuhandern (vgl. hierzu etwa §§ 56, 63 WTBG), selbst mehrheitlich, auch andere Gewerbetreibende oder Ausländer an einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft beteiligt sein.
- 3.3 Selbst die Verschwiegenheit ist nicht im gleichen Ausmaß gesichert bei Wirtschaftstreuhandern wie bei Rechtsanwälten, berücksichtigt man etwa die vorgeschlagene Regelung über den Schutz von Whistleblowern (nach § 100 des Entwurfs zum WTBG 2017) in WT-Gesellschaften: Mandanten von Wirtschaftstreuhandern müssen daher künftig damit rechnen, dass ihre privaten, vertraulichen Angelegenheiten von Mitarbeitern des Wirtschaftstreuhanders ungestraft an die Öffentlichkeit getragen werden.
4. Schon diese wenigen Punkte zeigen, dass die geplante Ausweitung der Berufsbefugnisse weder sachlich gerechtfertigt ist noch im Interesse der Mandanten liegt, vielmehr für diese ein hohes Risiko mit sich bringen würde, nämlich das Risiko der Rechtsberatung und -vertretung durch unqualifizierte Personen, ohne gesicherte Unabhängigkeit, Vertraulichkeit und überdies auch noch ohne ausreichenden Versicherungsschutz.

Der geplanten Neuregelung der §§ 2 und 3 WTBG über den Berechtigungsumfang für Wirtschaftstreuhandern ist daher entschieden entgegenzutreten.

## **II. Zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie**

### **1. Zu § 87 Abs. 2 Z 1-4 (Geldwäsche-Definition)**

Wenn auch zuzugeben ist, dass der Geldwäschebegriff in § 165 StGB (noch) nicht in allen Punkten den Vorgaben der 4. Geldwäscherichtlinie entspricht, teils über diese hinausgeht, teils zu eng gefasst ist, scheint es jedenfalls nicht sinnvoll, für die einzelnen Berufsgruppen, die zu den „*Verpflichteten*“ nach der 4. Geldwäscherichtlinie zählen, jeweils einen unterschiedlichen Geldwäschebegriff vorzusehen: So verweisen der Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung, ebenso wie das FM-GWG oder die RAO und die NO, hinsichtlich des Geldwäschebegriffs auf § 165 StGB, dessen Anpassung an die Unionsrechtslage ohnedies geplant ist (vgl. 294/ME XXV. GP, soweit dieser über die Vorgabe der 4. Geldwäscherichtlinie hinausgeht, sollte dort die Angleichung erfolgen).

Abgesehen davon, dass nur ein einheitlicher „*Geldwäschebegriff*“ für alle Verpflichteten der Rechtssicherheit dient, dem Gleichheitsgrundsatz entspricht und eine unionsrechtskonforme Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie sicherstellt, ist es auch rechtsökonomischer, in allen Materiengesetzen bezüglich des Geldwäschebegriffs auf § 165 StGB zu verweisen: Änderungen des Geldwäschebegriffes brauchen dann nur in § 165 StGB vorgenommen werden und werden dann automatisch in den Gesetzen, die auf diese Bestimmung verweisen,

übernommen: Andernfalls müsste bei künftigen Änderungen auf Unionsrechtsebene etwa auch jeweils das WTBG entsprechend geändert werden.

Dieselben Erwägungen sprechen auch gegen die im Entwurf vorgesehenen Definitionen von „*Vermögensgegenstand*“ und „*Stammen*“.

## 2. Zu § 87 Abs. 2 Z 14 – Politisch exponierte Personen

Zur leichteren Verständlichkeit und größeren Praktikabilität für die Gewerbetreibenden wird empfohlen, die Wiedergabe des bloßen Wortlautes der Definition der 4. Geldwäscherichtlinie um eine Bezugnahme auf die entsprechenden inländischen Funktionen zu ergänzen, so wie etwa in § 8f Rechtsanwaltsordnung (RAO).

Anders als in der – insoweit über die Anforderungen der 4. Geldwäschereichtlinie hinausgehenden Umsetzung in § 8f RAO – sollte aber im WTBG klargestellt werden, dass so wie etwa bei der Umsetzung durch die deutsche Gesetzgebung (vgl. Erläuterungen zu § 1 (12) Entwurf des (dt.) Geldwäschegesetzes) Mitglieder der Landtage nicht zu den politisch exponierten Personen zählen; weiters sollte im Gesetzestext, und nicht bloß (wie in der RAO) in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass Gemeindeorgane jedenfalls keine politisch exponierten Personen sind.

## 3. Zu § 87 Abs. 2 Z 18 lit. b) – Wirtschaftliche Eigentümer

Diese Umsetzung entspricht nicht der 4. Geldwäscherichtlinie, weil jegliche Bezugnahme auf die Trusts fehlt: Da aber auch österreichische Wirtschaftstreuhand mit „*Trusts*“ nach ausländischen Rechtsordnungen konfrontiert sein können, ist es erforderlich, die entsprechenden Bestimmungen der 4. Geldwäscherichtlinie zu Trusts zu übernehmen.

## 4. Zu § 91 Abs. 3

Die vorgesehene Übergangsfrist für die Identifikation bestehender Kunden ist offenkundig nicht unionsrechtskonform: Die Geldwäscherichtlinie ist bis spätestens 27.6.2017 umzusetzen. Die Regelung in Artikel 14 Abs. 5 der 4. Geldwäscherichtlinie, wonach Sorgfaltspflichten „*zu geeigneter Zeit auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage*“ anzuwenden sind, rechtfertigt keine generelle Verschiebung der Identifikationspflicht, unabhängig vom jeweiligen Risikokalkül, bis Ende 2018: Denn wie aus den abschließenden Worten „*diese Pflichten auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen sind, so auch dann, wenn sich bei den Kunden maßgebliche Umstände ändern*“, wird klar, dass sich die Formulierung „*zu geeigneter Zeit*“ in Artikel 14 Abs. 5 ausschließlich darauf bezieht, dass eben auch die Identifikation bestehender Kunden risikobasiert zu beurteilen ist und daher zwar etwa bei „*ruhenden Kundenbeziehungen*“ die Identifikation naturgemäß später erfolgen kann, jedenfalls aber bei fortlaufend aktiver Kundenbeziehung, insbesondere bei geänderten Umständen, diese hingegen sofort nachzuholen ist: Die vorgeschlagene Regelung ist daher entsprechend anzupassen.

5. Zu § 105

- a) Vorweg ist festzuhalten, dass der in der 4. Geldwäscherichtlinie in Artikel 59 vorgesehene Strafenkatalog nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft exzessiv, unverhältnismäßig und weit überhöht ist: Nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist auch die Verhängung von Verwaltungsstrafen in einer Höhe bis zu € 1 Mio. mit dem österreichischen Rechtssystem und der österreichischen Verfassung nicht vereinbar.
- b) Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in § 105 WTBG von Artikel 59 der 4. Geldwäscherichtlinie abweicht und daher nicht unionskonform ist.

Soweit nämlich § 105 Entwurf des WTBG vorsieht, dass die Behörde alternativ (ang. „oder“ in § 105 Abs. 2 Z 4) entweder nur eine öffentliche Bekanntgabe hinsichtlich des festgestellten Verstoßes oder eine Geldstrafe (oder sonstige Strafe) verhängen kann, widerspricht dies Artikel 59 der 4. Geldwäscherichtlinie, weil danach die Veröffentlichung kumulativ zu einer sonstigen Strafe vorgesehen ist.

Wien, am 5. Mai 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

